

Sitzungsvorlage Nr. IX/521/1

öffentlich

Amt Eigenbetriebe
Sachbearbeiter/-in Anja Jacob
Berichterstatter/-in Anja Jacob

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum
Hauptausschuss der Stadt Korschenbroich	13.09.2016
Gemeinsamer Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe der Stadt Korschenbroich "Städt. Abwasserbetrieb" und "Stadtpflege"	07.02.2019

TOP-Nr. 6

Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW hier: Stellungnahme der Verwaltung zu der Empfehlung im Prüfbericht - Kalkulatorische Kosten Abwassergebühren

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinsame Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe der Stadt Korschenbroich "Städt. Abwasserbetrieb" und "Stadtpflege" nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zu der Empfehlung der GPA NRW - Kalkulatorische Kosten Abwassergebühren - anlässlich der überörtlichen Prüfung 2015 zur Kenntnis.

Sachdarstellung/Begründung:

GPA-Bericht: "Überörtliche Prüfung - Finanzen der Stadt Korschenbroich im Jahr 2015"

Empfehlung der GPA: Kalkulatorische Kosten Abwassergebühren

Die Verzinsung des aufgewandten Kapitals sollte neu durch den Abwasserbetrieb kalkuliert werden. Die geänderten kalkulatorischen Zinsen sollten dann in die nächste Gebührenkalkulation einfließen. (S. 27)

Stellungnahme der Verwaltung:

Seit Gründung des Abwasserbetriebes weist die Bilanz des Betriebes unter der Position Eigenkapital u.a. Landeszuwendungen von 11,10 Mio. € aus. Nach Auffassung der GPA sollte dieser Betrag ertragswirksam aufgelöst werden, was für die Gebührenkalkulation zu Folge hätte, dass die gebührenrechtlich zu realisierenden kalkulatorischen Zinsen ansteigen würden. Um diesen Vorschlag umzusetzen, müsste festgestellt werden, wann diese Landeszuwendungen im Einzelnen an die Stadt geflossen sind. Die Landeszuwendungen würden dann ab dem Bewilligungszeitpunkt mit 1/66 jährlich abgeschrieben. Hierdurch würde sich das Abzugskapital im Rahmen der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen verringern.

Bevor mit den sicherlich aufwendigen Recherchen zur Ermittlung der konkreten Zuwendungsdaten begonnen wird, müsste jedoch in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsprüfern des Betriebes geklärt werden, ob rechtliche Bedenken zu dieser Vorgehensweise bestehen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bilanzierung der Landeszuwendungen in der Eröffnungsbilanz des Betriebes durch PKF im Rahmen der Umstellung der Haushaltswirtschaft der Stadt Korschenbroich nach den Regelungen des neuen kommunalen Finanzmanagements wie folgt begründet wurde:

"Der Ausweis der Zuschüsse im Eigenkapital beruht auf § 22 Abs. 3 EigVO a.F. es handelt sich hierbei um eine spezielle Vorschrift des Eigenbetriebsrechts, mit der Zuschüsse in Kapitaleinlagen "umqualifiziert" wurden. Mit ihr sollten die für Erneuerung notwendigen Rücklagen steuerfrei belassen werden. Die Vorschrift wurde im Zuge der geänderten Behandlung von Zuschüssen durch die Finanzverwaltung ersatzlos gestrichen. Die Zuordnung von Zuschüssen richtet sich nunmehr ausschließlich nach handelsrechtlichen Grundsätzen, so dass künftig neue Zuschüsse in Sonderposten ausgewiesen werden müssten."

weitere Vorgehensweise:

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 15.11.2016 die Verwaltung beauftragt, die Empfehlung der GPA NRW hinsichtlich einer Neukalkulation der Verzinsung des aufgewandten Kapitals beim Städtischen Abwasserbetrieb zu prüfen (Beschluss Nr. 552.1.20).

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 des Abwasserbetriebes wurde eine Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers, der BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Krefeld, eingeholt, um zu prüfen, ob rechtliche Bedenken zu dieser Vorgehensweise bestehen. Es ist zu klären, ob eine Zuordnung der Landeszuwendungen zu den Sonderposten möglich ist und hierdurch eine ertragswirksame Auflösung erfolgen kann. Sämtliche Optionen sollten dabei betrachtet werden. Die Ausführungen der BPG zu diesem Thema sind als Anlage beigefügt. Für die sich ergebenden Szenarien wurden daraufhin von der Verwaltung die Auswirkungen auf die Gebührensätze für Niederschlags- und Regenwasser ermittelt (siehe Anlage). Die bisherige Handhabung (ohne kalkulatorische Verzinsung, ohne ratierliche Auflösung) ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden und wurde beibehalten.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Anlagen:

- Schreiben der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Krefeld, vom 21.07.2017
- Übersicht mit Darstellung der Auswirkungen auf die Gebührensätze

Mitgezeichnet von

Venten, Marc
Onkelbach, Georg
Kochs, Thomas
Jacob, Anja